

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0247(4)
gel. VB zur öANhörung am 22.03.
2017_gerKKB
15.03.2017



BUNDESVERBAND

**Stellungnahme des
AOK-Bundesverbandes
zur Anhörung des Gesundheitsausschusses
am 22.03.2017**

**Anträge der Fraktion Die Linke
„Gerechte Krankenkassenbeiträge für Selbstständige
in der gesetzlichen Krankenversicherung“
Bundestags-Drucksache 18/9711
und
„Gerechte Krankenkassenbeiträge für freiwillig in
der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte“
Bundestags-Drucksache 18/9712**

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Straße 31
10178 Berlin
Tel. 030/ 3 46 46 - 2299
Fax 030/ 3 46 46 - 2322

Antrag „Gerechte Krankenkassenbeiträge für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung“ und Antrag „Gerechte Krankenkassenbeiträge für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte“

Inhalt

Beide Vorschläge sehen eine Absenkung der Mindestbemessungsgrundlagen, sowohl der allgemeinen Mindestbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder von 991,67 EUR als auch der Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige von 2.231,25 EUR auf einheitlich 450 EUR vor. Dies erfolgt in Anlehnung an die Einkommensgrenze für Geringfügig Beschäftigte, ab der eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eintritt. Das bedeutet, dass diese Personen Beiträge aus einer Bemessungsgrundlage von 450 EUR zu zahlen hätten. Liegen die tatsächlichen Einnahmen darüber, ist der jeweils höhere Wert als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

Stellungnahme

Die im Antrag genannte Problematik, wonach eine Vielzahl von Versicherungspflichtigen nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V sowie freiwillig Versicherte Beiträge aus einer Bemessungsgrundlage zu tragen haben, deren tatsächlichen Einnahmen aber unter dieser Mindestbemessungsgrundlage liegen, kann bestätigt werden. Mit Einführung der Regelungen über die obligatorische Anschlussversicherung werden zudem Personen von der Beitragspflicht erfasst, die in Zeiten ohne Erwerbstätigkeit keinerlei Einnahmen zur Verfügung haben. Eine Beitragszahlung ist für die Letztgenannten nur dann möglich, wenn entsprechende Ersparnisse vorhanden sind. Andernfalls entstehen Beitragsrückstände.

Auch bei der Beitragsgestaltung für Selbstständige kommt es zu einer wachsenden Anzahl von Fällen, bei denen die tatsächlichen Einnahmen unter der Mindestbemessungsgrundlage für Selbstständige liegen. Davon sind insbesondere Solo-Selbstständige betroffen, deren Einkommensverhältnisse nicht mehr mit denen klassischer Selbstständiger zu vergleichen sind und die eine überdurchschnittliche Beitragslast tragen. Hierdurch entstehen immer häufiger Zahlungsausfälle, die zu Beitragschulden in der GKV führen.

Insofern besteht aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit für die betroffenen Versicherten als auch aus finanziellen Gründen für die GKV generell Diskussionsbedarf über die bestehende Beitragssystematik. Darin eingebettet wäre auch über eine adäquate Mindestbeitragshöhe für freiwillige Mitglieder und hauptberuflich Selbstständige zu entscheiden, die eine sachgerechte Lastenverteilung zwischen den pflicht- und freiwillig versicherten Mitgliedern sowie zwischen den Aufgaben der Solidargemeinschaft GKV und der Gesamtgesellschaft abbildet.

Die beiden Anträge der Fraktion Die Linke greifen jedoch im Hinblick auf die Komplexität der bestehenden Probleme im Beitragsrecht zu kurz. Neben der Beitragsgestaltung für Selbstständige und freiwillig Versicherte, besteht weiterer Reformbedarf und es müssen dabei auch Interdependenzen zwischen einzelnen Anpassungen berücksichtigt werden:

- Das Beitragsrecht muss auf mögliche weitere Ungerechtigkeiten bei anderen Versichertengruppen überprüft werden.
- Die Regelungen zur obligatorischen Anschlussversicherung sind zu reformieren, beispielsweise die Beitragsfestsetzung und der Umgang mit nicht-kontaktierbaren Versicherten.
- Missbrauchsanreize insbesondere bei Anpassungen der Mindestbemessungsgrundlagen sollten verhindert werden.
- Es müssen kurz- und langfristige Lösungen zum Umgang mit den wachsenden Beitragsrückständen in der GKV entwickelt werden.

Mit Blick auf den weiteren notwendigen Reformbedarf des Beitragsrechts und die Komplexität der Problematik, sind aus unserer Sicht daher Einzelmaßnahmen wie die Absenkung der Bemessungsgrundlage unzureichend. Auch die im Antrag angestrebte Höhe der Mindestbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder und hauptberuflich Selbstständige von 450 Euro wird von der AOK-Gemeinschaft nicht unterstützt. Vielmehr sollten in einem größeren Reformpaket aufeinander abgestimmte, nachhaltige Lösungen entwickelt werden.